

5. 1. Kann Befriedigung wegen Forderungen aus Börsentermingeschäften aus einer Sicherheit verlangt werden, die der Börsentermingeschäftsunfähige mit „seinem jeweiligen Guthaben“ bei dem anderen Teile bestellt hat?

2. Die Gesellschaft mit beschr. Haftung und der Inhaber ihrer sämtlichen Geschäftsanteile.

Börsengesetz vom 8. Mai 1908 (RGBl. S. 183, 215) §§ 52, 53, 54 Abs. 2.

BGB. §§ 223 Abs. 2, 232 fgg., 700, 762, 764, 826.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Juni 1915 i. S. St. & Co. (Bekl.) w. St. (Kl.). Rep. III. 582/14.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Mit der beklagten Gesellschaft m. b. H., deren sämtliche Geschäftsanteile der Kaufmann La. besitzt, stand 1912 der Kläger in laufender Rechnung. Daß ihm aus dieser Geschäftsverbindung eine Forderung von 5291,85 *M* erwachsen war, ist außer Streit. Die Forderung erhöht sich um 1058,85 *M*, wenn der Beklagten nicht das Recht zusteht, aus seinem Guthaben in dieser Höhe Befriedigung zu suchen wegen eines Anspruchs aus einer Reihe von Börsentermingeschäften, die sie mit dem börsenterminsunfähigen Kläger abgeschlossen hatte. Nach der Behauptung der Beklagten hatte der Kläger eine schriftliche Erklärung des Inhalts ausgestellt, daß er der Beklagten sein „jeweiliges

Barguthaben“ (oder: sein „jeweiliges Guthaben“) und eine bestimmte — von der Beklagten alsbald veräußerte — Aktie als Sicherheit für die von ihm abgeschlossenen Börsentermingeschäfte bestelle, und daß Guthaben und Aktie zur Deckung von Verlusten aus solchen Geschäften dienen sollten. Die Forderung des Klägers erhöht sich um weitere 1931,93 *M.*, also insgesamt auf 8282,13 *M.*, wenn zu jenem Betrage gegen einen Anspruch der Beklagten aus angeblichen Kassegeschäften der vom Kläger geltend gemachte Spieleinwand durchgreift.

Der Kläger erhob auf Zahlung von 8282,13 *M.* nebst Zinsen Klage, der die Beklagte eine ihr angeblich von La. abgetretene Schadensersatzforderung aus unerlaubter Handlung in Höhe von mehr als 13000 *M.* aufrechnend entgegensezte. Diese Forderung begründete sie damit, daß der Kläger unter falschem Namen mit La. durch dessen Börsenagenten Le. und in betrügerischem Zusammenwirken mit diesem Börsentermingeschäfte abgeschlossen habe, die La. mit einem Verlust in der angegebenen Höhe habe glattstellen müssen.

Das Landgericht verurteilte klagegemäß. Das Kammergericht wies die Berufung zurück.

Die Revision hatte Erfolg.

Gründe:

„Dem Anspruche der Beklagten aus den zwischen den Streittheilen abgeschlossenen Börsentermingeschäften über Wertpapiere kann der Kläger, der zur Zeit dieses Geschäftsverkehrs nicht zu den Personen gehörte, die nach § 53 des Börsengesetzes vom 8. Mai 1908 Börsentermingeschäfte abschließen können, die Unwirksamkeit jener Geschäfte (§§ 52 flg. des Börsengesetzes) und den Spiel- und Differenzeinwand (§§ 762, 764 BGB.) entgegenhalten. Doch ist die Beklagte nach der Bestimmung des § 54 des Börsengesetzes befugt, wenn eine den Vorschriften des Gesetzes entsprechende Sicherheit bestellt ist, wegen ihrer Ansprüche aus den Termingeschäften Befriedigung aus der Sicherheit zu suchen. Die Sicherheitsleistung hat nach § 54 Abs. 2 diese Wirkung nur, wenn sie aus Geld oder aus Wertpapieren besteht, die einen Kurswert haben, und wenn der Besteller dem anderen Teile schriftlich und ausdrücklich erklärt, daß die Sicherheit zur Deckung von Verlusten aus Börsentermingeschäften dienen soll. Es fragt sich, ob die vom Kläger angeblich erklärte Bestellung seines „jeweiligen Bar-

guthabens“ oder „jeweiligen Guthabens“ und der alsbald veräußerten und dem Erlöse nach gutgeschriebenen Aktie als Sicherheit diesen Anforderungen entspricht.

Der gesetzgeberische Gedanke der Vorschriften über Gegenstand und Form der Sicherheitsbestellung ist der, daß der börsenterminz-unfähige Kunde klar erkennen soll, welchen Einsatz er wagt, einen wie hohen Betrag er im ungünstigsten Falle verlieren kann. Deshalb schreibt das Gesetz vor, daß die Sicherheit in Geld oder kurzhabenden Wertpapieren, also in Sachen bestellt werden muß, deren Wert unmittelbar feststeht oder jederzeit ohne weiteres ermittelt werden kann, dem Kunden also stets mit vollster Sicherheit bekannt ist. Schon in der Begründung zum Entwurfe eines Gesetzes betr. die Änderung des Abschnitts IV des Börsengesetzes vom Jahre 1904 (Stenogr. Berichte des Reichstags 11. Legislaturperiode I. Session, S. 1060 Aktenstück Nr. 244) war betont worden, daß bei dem Erfordernisse der Sicherheitsleistung jedenfalls im Interesse des Schuldners das Hauptgewicht darauf zu legen sei, daß das Maß seines Einsatzes von vornherein klar erkennbar und fest begrenzt sei. In jenem Entwurfe (§ 68 b) war die Beschränkung des Gegenstandes der Sicherheitsbestellung auf Geld und kurzhabende Wertpapiere noch nicht vorgesehen und nur ausgesprochen, daß, wenn die Sicherheit in Wertpapieren bestehe, diese nach Gattung und nach Zahl oder Nennwert in der schriftlichen Erklärung bezeichnet sein müßten. Die Begründung hebt hervor, daß nach der Vorschrift des Entwurfs der Schuldner überdies noch jederzeit in der Lage sei, zu erklären, daß die Sicherheit oder ein bestimmter Teil von ihr für neu abzuschließende Geschäfte nicht mehr haften solle. Der § 68 c des späteren Entwurfs vom Jahre 1906 läßt die Befriedigung aus der Sicherheit zu, wenn „die Sicherheit in barem Gelde, Banknoten oder in solchen Wertpapieren bestellt worden ist, bei denen ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt wird“, und die Begründung (Stenogr. Berichte 11. Legislaturperiode II. Session S. 5360 Aktenstück Nr. 587) bemerkt dazu, der Bankier solle nicht in der Lage sein, sich zur Deckung seiner Forderung aus den Börsentermingeschäften an alle Werte zu halten, die er aus irgend welchem Anlasse für den Kunden in Gewahrsam habe, sondern die als Sicherheit bestellten Werte müßten gesetzlich als solche zugelassen, ferner aus dem Vermögen des Kunden ausge sondert und unter ge-

nauer Bezeichnung für die etwaigen Verluste aus Börsentermingeschäften durch eine schriftliche Willenserklärung besonders haftbar gemacht sein. Dem jetzt geltenden Gesetze liegt der Entwurf vom 22. November 1907 zugrunde. Dessen § 55 wollte neben den im Entwurfe von 1906 bezeichneten Gegenständen zur Sicherheitsbestellung auch Waren derselben Art wie die den Gegenstand des Geschäfts bildenden zulassen, seine Bestimmung war nicht wie die des geltenden Gesetzes auf Börsentermingeschäfte in Wertpapieren beschränkt. Die Begründung (Attenstück 483) führt aus, eine Beschränkung der Haftung aus Börsentermingeschäften auf bestellte Sicherheiten werde für den soliden Handel nicht unerträglich sein. Sie hebt die Unmöglichkeit, eine Verpflichtung zu nachträglicher Ergänzung der Sicherheit zu begründen, hervor und weist darauf hin, daß, wenn die Möglichkeit eines Verlustes auf bestellte Sicherheiten beschränkt bleibe, nur die Bestellung realer Sicherheiten zugelassen und eine zweckmäßige Beschränkung der Gegenstände vorgesehen werde, die als Sicherheit dienen könnten. Wenn schließlich — so hieß es weiter — die Wirksamkeit der Sicherheitsbestellung von der Wahrung strenger Formen abhängig gemacht werde, die auch dem Leichtsinngigsten die drohende Gefahr klar machen müßten, so erscheine gleichzeitig „der Gesichtspunkt des Schutzes des Publikums so weit wie irgend tunlich gewahrt“ (S. 14). Der Kaufmann werde darauf zu achten haben, daß er von vornherein die Geschäftsverbindung in den durch die bestellte Sicherheit gezogenen Grenzen halte (S. 29). Die Reichstagskommission (Attenstück 847) beschränkte die Geltung der Vorschrift (§ 55 des Entwurfs, § 52 der Kommissionsbeschlüsse) auf Termingeschäfte über Wertpapiere und den Kreis der zur Sicherheitsbestellung zuzulassenden Gegenstände so, wie jetzt das Gesetz ergibt. Auch in den Kommissionsverhandlungen (S. 63) wurde der Zweck der Bestimmung, Klarheit und einen Schutz für den Börsenterminunfähigen zu schaffen, besonders beleuchtet. Ein Regierungsvertreter erklärte, wenn der Entwurf nur solche Wertpapiere für die Sicherheitsbestellung zulasse, für die ein Börsen- oder Marktpreis amtlich festgestellt werde, so verfolge er damit auch den Zweck, daß der Wert der geleisteten Sicherheit stets feststehen solle. Der Entwurf gestatte den nicht zu den termingeschäftsfähigen Kreisen gehörenden Personen, sich „in den Grenzen einer bestellten Sicherheit“ durch Börsentermingeschäfte zu verpflichten.

Die Gesetzgebungsarbeiten in ihrer fortschreitenden Entwicklung lassen danach ersehen, daß beständig von den bei der Gesetzgebung Beteiligten darauf hingewirkt wurde, eine Vorschrift zu schaffen, die eine klare Erkennbarkeit des Umfangs der Haftungsmöglichkeit und die unbedingte Beschränkung der Haftung auf die ihrem Werte nach unzweifelhaft feststehende Sicherheit forderte. Nur eine Sicherheit, die diesen Anforderungen genügt, entspricht dem Gesetze. Sie soll aus Geld oder aus Wertpapieren bestehen, die einen Kurswert haben. Mit diesen Mitteln soll die Sicherheit bestellt werden, das Gesetz fordert nicht ihre Verpfändung. Zwar wird im Berichte der Reichstagskommission (Druckf. 847 S. 63) eine Regierungsaussäuerung dahin wiedergegeben, daß unter „Geld“ nicht nur Währungsgeld, sondern auch „ufuelles Geld“, d. h. alles zu verstehen sei, was der Verkehr als Zahlungsmittel gelten lasse, also auch ausländische Münzen, Reichskassenscheine usw. Daraus mag zu folgern sein, daß die Regierung zunächst an eine Verpfändung bestimmter Stücke gedacht hat. In derselben Richtung würde verwertet werden können, daß bei der zweiten Beratung in der Vollversammlung am 7. April 1908 der Abgeordnete Dove (S. 4772C) offenbar an eine Verpfändung des Geldes dachte, wenn er erwähnte, bei Bestellung der Sicherheit mit Geld trage das Geld keine Zinsen. Andererseits läßt eine Regierungsaussäuerung bei den Kommissionsberatungen von 1905 erkennen (Kommissionsbericht von 1905 S. 32), daß man damals von der Verzinslichkeit der aus barem Gelde bestehenden Sicherheit ausging. Allein, wie es sich damit auch verhalten mag, jedenfalls läßt sich aus dem Gesetze nicht entnehmen, daß die Verpfändung die einzige zulässige Art der Sicherheitsbestellung habe sein sollen. Die Sicherheitsbestellung nach § 54, auf die die §§ 232fflg. BGB. keine Anwendung finden, kann auch in der Weise geschehen, daß das Geld oder die Wertpapiere dem anderen Teile zur Sicherheit übereignet werden (§ 223 Abs. 2 BGB.). Geld und Wertpapiere können im Wege des Darlehns oder der unregelmäßigen Hinterlegung (§ 700 BGB.) hingegeben werden, sei es daß die Hingabe erfolgt zu Beginn der Geschäftsverbindung bei Bestellung der Sicherheit, sei es daß es sich um bereits im Besitze des anderen Teiles befindliche Gelder und Wertpapiere des die Sicherheit Bestellenden handelt. — Vgl. die Kommentare zum Börsengesetze: Apt 5. Aufl. S. 178 Anm. 4, Nußbaum S. 267 Anm. 1e.

Bernstein S. 234 flg. Anm. B II 3 c, Hemptenmacher (Meyer) 3. Aufl. S. 142 Anm. 7, auch Neufkamp im Verbandscommentar S. 237, 241 Anm. 13, 26 (Anm. 5 S. 235 flg.); ebenso die 9. Auflage des Commentars von Staub-Könige zum Handelsgesetzbuche Erlauf zu § 376 Anm. 37. — Der Kunde kann also die Sicherheit dadurch bestellen, daß er dem Bankier, der für ihn Geld verwahrt, bei dem er Gelder stehen hat, dieses Geld in der angegebenen Weise zur Sicherheit übereignet. Es würde eine leere Förmlichkeit sein, wollte man verlangen, daß der Bankier zunächst dem Kunden den Betrag, den dieser zu fordern hat, in barem Gelde herauszahle und der Kunde ihm dann die empfangenen Stücke zur Sicherheitsleistung zurückübertrage. Dem Verkehrsbedürfnis muß insofern entgegengekommen werden, als anzuerkennen ist, daß es dieses Hin- und Herzahlens der Geldstücke nicht bedarf. Der Kunde bestellt die Sicherheit durch Übereignung des Geldes, dessen Auszahlung er auf grund seiner Forderung an den Bankier verlangen könnte. In diesem Sinne kann Sicherheit bestellt werden mit dem Guthaben des die Sicherheit Bestellenden bei dem anderen Teile. Dieses Entgegenkommen gegenüber den Anforderungen des Verkehrs muß aber seine Grenze finden in der unbedingt gebotenen Beachtung des Gesetzeszweckes, der gesetzlich geforderten Klarheit über das Maß der Haftung und der gesetzlich geschützten Haftungsbeschränkung. Dem gesetzlichen Gebote trägt wohl Rechnung die Bestellung der Sicherheit mit dem zur Zeit der Bestellung vorhandenen Guthaben des Kunden. Dies Guthaben ist nach Art und Größe unmittelbar und unzweifelhaft sofort festzustellen, der Kunde weiß, womit und bis zu welchem Betrage er im ungünstigsten Falle haftet und Verluste erleiden kann. Völlig anders ist aber eine Sicherheitsleistung zu beurteilen, wie sie nach Behauptung der Beklagten hier der Kläger bewirkt hat, eine Sicherheitsbestellung mit dem „jeweiligen Guthaben“. Das wechselnde, durch teilweise vorgenommene Befriedigung des Bankiers sich verringernde, durch Gutschriften und Einzahlungen sich mehrende Guthaben (vgl. Rußbaum a. a. O. S. 269 Anm. II b) kann nicht Gegenstand einer den Vorschriften des § 54 entsprechenden Sicherheitsbestellung sein. Diese Art Sicherheitsleistung läuft vielmehr dem Gesetzeszwecke schnurstracks zuwider. Hier kann nicht davon die Rede sein, daß die vom Gesetz erforderte Klarheit und Sicherheit über den Umfang des möglichen Verlustes von vornherein vorhanden wäre. Im

Gegenteil: die Art der Bestellung weist geradezu auf die Unbestimmtheit der Höhe des Einsatzes hin. Diese Unsicherheit wird auch nicht dadurch gehoben, daß der Kunde die Möglichkeit hat, zu bestimmter oder auch beliebiger Zeit die Höhe seines Guthabens feststellen zu lassen.

Die behauptete Sicherheitsbestellung mit dem jeweiligen Guthaben oder Barguthaben macht danach die Börsentermingeschäfte der Streitteile nicht in dem Sinne wirksam, daß die Beklagte sich wegen ihrer Forderung für Termingeschäftsverluste aus diesem Guthaben zu befriedigen befugt wäre. Die Sicherheitsleistung mit der einen Aktie unterliegt einer anderen Beurteilung nicht. Die Aktie ist, unstreitig im Einverständnis des Klägers, alsbald veräußert, ihr Erlös dem Guthaben zugeschrieben worden. Dieser Erlös kommt als Teil des „jeweiligen Guthabens“ in Betracht. Die Börsentermingeschäfte der Streitteile sind also auch nicht insofern verbindlich und wirksam, daß die Beklagte den Betrag von 1058,85 *M* von diesem Guthaben kürzen könnte.

Die Revision hat die Ausführungen des Kammergerichts darüber nicht angefochten, daß die zwischen der Beklagten und dem Kläger abgeschlossenen Kassengeschäfte Differenzgeschäfte waren. Die Darlegungen des Berufungsgerichts stehen im Einklange mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Jur. Wochenschr. 1902 Weil. S. 199, S. 257 Nr. 24; 1903 Weil. S. 100, 1904 S. 291 Nr. 13, 1906 S. 14 Nr. 12). Der vom Kläger dem Anspruche der Beklagten entgegengehaltene Spieleinwand ist daher begründet und die Beklagte weiter nicht berechtigt, das Guthaben des Klägers um 1931,93 *M* zu mindern.

Dagegen ist die Begründung, mit der das Berufungsgericht die zur Aufrechnung gebrachte, ihr angeblich von La. abgetretene, Gegenforderung der Beklagten zurückweist, in mehrfacher Hinsicht nicht frei von Rechtsirrtum. Das Berufungsgericht versagt den geltend gemachten Schadenersatzanspruch, weil ein Schaden nicht entstanden sei. Die Beklagte hat den Anspruch damit begründet, daß La. durch Täuschung über die Person des Vertragsgenossen zum Abschlusse der schadenbringenden Börsentermingeschäfte veranlaßt worden sei (§ 826 BGB.). Abwegig ist die Ausführung des Landgerichts, die Geschäfte seien durch den Börsenagenten Le. abgeschlossen; auf dessen als seines

Vertreters Willen und Kenntnis komme es für La. an, Le. sei aber nicht in Unkenntnis darüber gewesen, daß sich hinter dem falschen Namen der Kläger verstecke. Die Ersatzforderung wird gerade damit begründet, daß Le. und der Kläger gemeinsam den La. getäuscht hätten. Das Kammergericht führt aus: wenn die fraglichen Börsentermingeschäfte nicht mit La. abgeschlossen wären, dann würden sie mit der Beklagten geschlossen worden sein. Die sämtlichen Geschäftsanteile der beklagten Gesellsch. m. b. H. besitze La., dieser würde also — als Inhaber der sämtlichen Anteile — auch ohne die Täuschung denselben Schaden erlitten haben.

Auch wenn zwischen La. und der beklagten Gesellsch. m. b. H. das behauptete Verhältnis besteht, sind doch er und die Gesellschaft verschiedene Rechtspersönlichkeiten. Die Gläubiger der Gesellschaft sind nicht Gläubiger La.'s, ihnen haftet nur das Gesellschaftsvermögen, ebenso sind seine Gläubiger nicht solche der Gesellschaft. Schloß die Gesellschaft m. b. H. die Geschäfte ab, dann haftete für den Ausfall nur das Gesellschaftsvermögen. Fehlte es etwa an einem solchen, dann erlitt La. überhaupt keinen Schaden (vgl. das Urteil in Sachen L. gegen K. Rep. III. 127/14 v. 27. Oktober 1914 RGZ. Bd. 85 S. 380). Aber auch die Annahme des Berufungsgerichts, daß der Kläger die Geschäfte mit der Beklagten abgeschlossen haben würde, wenn sie mit La. nicht zustande gekommen wären, ermangelt der genügenden einwandfreien Begründung. Zunächst war von keiner Seite eine entsprechende Behauptung aufgestellt worden; die Revision rügt also mit Recht Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes. Ferner fehlt es aber an Feststellungen darüber, daß der Beklagten die nach ihrer Meinung wirksam geleistete Sicherheit zum Abschluß auch dieser Geschäfte noch ausreichend erschienen wäre und daß der Kläger sein Guthaben mit diesen, von ihm etwa für wirksam gehaltenen, Geschäften würde haben belasten wollen. Endlich ist nicht dargetan, daß es zu einer schadenbringenden Glattstellung gekommen wäre, wenn die Beklagte die Geschäfte geschlossen hätte. Sie glaubte durch das Guthaben, wenn auch nur teilweise, gesichert zu sein, sie hätte, wie anzunehmen, eine günstige Gestaltung der Kurse abgewartet und zur Glattstellung einen geeigneten Zeitpunkt im eigenen Interesse und im Interesse des Klägers gewählt. Die Revision weist nicht mit Unrecht auch darauf hin, daß der Kläger offenbar deswegen mit Le. verhandelte, weil er diese Geschäfte mit der

Beklagten nicht machen wollte. Das Berufungsgericht konnte sich danach einer sachlichen Prüfung der Gegenforderung nach Grund und Betrag mit der von ihm gegebenen Begründung nicht entziehen.“